

99115004001003

Melderegisterauskunft - Gruppenauskunft an Parteien oder Wählergruppen erteilen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/931-99115004001003/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115004001003
Leistungsbezeichnung I	Melderegisterauskunft - Gruppenauskunft an Parteien oder Wählergruppen erteilen
Leistungsbezeichnung II	Melderegisterauskunft - Gruppenauskunft an Parteien oder Wählergruppen erteilen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Bundesmeldegesetz - BMG: • § 50 Abs. 1 und Abs. 5 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
Teaser	Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können eine Gruppenauskunft, beispielsweise die Nennung aller Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, aus dem Melderegister erhalten. Dies gilt nur in den sechs Monaten vor Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler und staatlicher Ebene.
Volltext	Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können eine Gruppenauskunft, beispielsweise die Nennung aller Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, aus dem Melderegister erhalten. Dies gilt nur in den sechs Monaten vor Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler und staatlicher Ebene. Die Auskunft erstreckt sich auf • den Vor- und Familiennamen, • einen eventuellen Doktorgrad und • die derzeitige Anschrift. Hinweis: Die Auskünfte werden über Gruppen von Wahl- oder Abstimmungsberechtigten erteilt, für deren Zusammensetzung ausschließlich das Lebensalter der Betroffenen entscheidend ist. Eine andere Eigenschaft wie beispielsweise die Staatsangehörigkeit ist kein Auswahlkriterium. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen den Antragstellern nicht mitgeteilt werden.

Modul	Sachverhalt
	Achtung: Die Daten dürfen nur zur Werbung vor einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Hinweis: Wenn Bürgerinnen oder Bürger zuvor gegenüber der Meldebehörde der Gemeinde, in der sie wohnen, der Weitergabe widersprochen haben, werden die Daten nicht weitergegeben. Die Meldebehörde weist sie bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hin. Die betroffenen Personen müssen keinen Widerspruch einlegen, wenn schon eine allgemeine Auskunftssperre besteht. Die Daten werden dann nicht weitergegeben.
Erforderliche Unterlagen	Die Gemeinde kann folgende Unterlagen verlangen: • Personalausweis oder Reisepass • bei schriftlicher Beantragung: Kopie des Reisepasses oder Personalausweises
Voraussetzungen	• Es handelt sich um eine Partei, Wählergruppe oder andere Träger von Wahlvorschlägen. • Die Auskunft muss im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene stehen und kann nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten geltend gemacht werden. • Für die Zusammensetzung der Gruppe über die Auskunft begehrt wird, muss das Lebensalter bestimmend sein.
Kosten	Die Kosten für die Gruppenauskunft sind abhängig vom Einzelfall. Für den Widerspruch fallen keine Gebühren oder Kosten an.
Verfahrensablauf	Das Gestez enthält keine näheren Angaben zur Form des Auskunftsantrages. In der Regel beantragen Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen die Gruppenauskunft aber schriftlich bei der zuständigen Stelle .

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Gegen die Ablehnung eines Auskunftersuchens oder seiner nur teilweisen Entsprechung können Sie als betroffene Person bei der zuständigen Gemeinde schriftlich Widerspruch einlegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	